

Bekanntmachung

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung-Goethestr. Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 25. Oktober 2006 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung-Goethestr. Nord“ als

S a t z u n g

beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Schreiben vom 06.11.2006 mitgeteilt, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung-Goethestr. Nord“ bekannt gemacht werden kann.

Nach § 10, Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung-Goethestr. Nord“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung-Goethestr. Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 13. November 2006 in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Schulstraße 2, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 13.11.2006

Abnahme am: 04. Dez. 2006

Maier, VAug.

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Perach, den 13.11.2006

Gemeinde Perach

Gebauer

Stubenvoll, 1. Bürgermeister